

Preisliste 10 für Hobeldielen und Rauhspond

Zuschläge auf die Preise der Preisliste 10 je Güteklasse, je m ² Federmaß	GAP		MDN		EVP	
1. Für einseitige Fase oder einseitigen Stab	0,15				0,17	
2. zweiseitiges Hobeln (nicht egalisieren oder überhobeln)	0,20				0,22	
3. zweiseitiges Hobeln und zweiseitige Fase oder einseitigen Stab	0,50				0,56	
4. doppelten Stab oder doppelte Fase (in der Mitte des Brettes angebracht) sowie Stülpchalung	0,25				0,28	
5. kerngetrennte Hobeldielen in den Güteklassen 1 und 2 je mm Dicke von der Bearbeitung ein Zuschlag	0,15				0,17	

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3128/1

Ergänzung der Preisliste 5

Kleinstfurnierplatten bis 0,50 m² der Preisstufe IV

Holzart der Außenfurniere	Preisstufe	MDN je m ² Plattendicke in mm / Zahl der Furnierschichten											
		4/3		5/3		6/3 + 6/5		8/5		10/5		12/7	
		GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP
Kiefer, Erle, Pappel	IV	5,46	6,55	6,50	7,80	7,42	8,90	9,83	11,80	12,48	14,95	14,03	16,85
Buche	IV	4,37	5,25	5,-	6,-	5,35	6,40	7,13	8,55	8,80	10,55	10,01	12,-
Birke	IV	6,21	7,45	7,36	8,85	8,40	10,05	11,16	13,40	14,15	16,95	15,87	19,05
Limba, Obeche, Окоитѣ	IV	5,29	6,35	6,50	7,80	7,02	8,40	8,80	10,55	10,06	12,10	11,44	13,75

Preisanordnung Nr. 3169.
— Ausarbeitung neuer Betriebspreise
für die bisher nicht in die Kostenerhebungen
der Industriepreisreform einbezogenen
Erzeugnisse —

Vom 27. April 1966

Zum Zwecke der Vorbereitung der 3. Etappe der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1
Mitteilungs- und Antragspflicht

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen, die bisher noch nicht in die Kostenerhebungen zur Vorbereitung der Industriepreisreform einbezogen worden sind — gleichviel, ob hinsichtlich aller von ihnen hergestellten Erzeugnisse oder hinsichtlich einzelner Erzeugnisse —, sind, soweit nicht die Ausnahmestimmungen des § 2 zutreffen, verpflichtet, dies dem zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Juni 1966 mitzuteilen. Der Mitteilung ist — außer in den Fällen des Abs. 4 — ein Antrag auf Festsetzung des Betriebspreises nach dem der Industriepreisreform entsprechenden Stand für derartige Erzeugnisse nach näherer Bestimmung des § 5 beizufügen.

(2) Die Anträge auf Festsetzung der Betriebspreise sind für alle Erzeugnisse zu stellen,

- die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung hergestellt werden bzw.
- die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach diesem Zeitpunkt zum Absatz vorgesehen sind,

vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse bisher nicht in die Kostenerhebungen zur Vorbereitung der Industriepreisreform einbezogen worden sind. Dies gilt auch für Erzeugnisse, die von den Betrieben nach dem 31. Dezember 1965 erstmalig hergestellt wurden und für die ein Preisantrag zur Festsetzung eines Preises nach dem gegenwärtigen Stand bereits gestellt ist.

(3) Wird die Produktion bestimmter, vor Inkrafttreten dieser Preisanordnung hergestellter Erzeugnisse nach ihrem Inkrafttreten erneut aufgenommen und sind diese Erzeugnisse nicht in die Kostenerhebungen zur Vorbereitung der Industriepreisreform einbezogen worden, so sind auch für diese Erzeugnisse Preisanträge auf Festsetzung der Betriebspreise mit der Maßgabe zu stellen, daß derartige Anträge spätestens zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Produktion einzureichen sind.